



# **Vergabegrundsätze des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Richtlinie des SMI über die Gewährung von Zuwendungen zu Förderung des Feuerwehresens (VG-RLFw-SOE)**

**Stand: 1. Januar 2020**

---

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Geschäftsbereich 2  
Amt für Sicherheit und Ordnung  
Referat Brandschutz

---



## Inhaltsverzeichnis

1.	RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
2.	GRUNDSÄTZE UND GEGENSTAND DER FÖRDERUNG.....	3
2.1.	GRUNDSÄTZE .....	3
2.2.	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG .....	3
3.	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER.....	4
4.	ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN .....	4
4.1.	ALLGEMEINE ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN .....	4
4.2.	BESONDERE ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	4
4.2.1	FAHRZEUGE .....	4
4.2.2	BAUMAßNAHMEN .....	4
4.2.3	LÖSCHWASSERENTNAHMESTELLEN .....	5
4.2.4	ORTSFESTE BEFEHLSSTELLEN.....	5
4.2.5	BEKLEIDUNGS- UND AUSTRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE.....	5
5.	ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG.....	6
5.1	ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN.....	6
5.2	SPEZIELLE FESTLEGUNGEN.....	6
6.	VERFAHREN .....	6
6.1.	ANTRAGSVERFAHREN .....	6
6.1.1	BEI DER BESCHAFFUNG VON FAHRZEUGEN.....	7
6.1.2	BEI BAUMAßNAHMEN .....	7
6.1.3	BEI BEKLEIDUNGS- UND AUSTRÜSTUNGSGEGENSTÄNDEN .....	7
6.2.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN .....	7
6.3.	ANFORDERUNGS- UND AUSZAHLUNGSVERFAHREN .....	8
6.4.	VERWENDUNGSNACHWEISVERFAHREN .....	8
7.	PRÜF- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN .....	8
8.	INKRAFTTRETEN .....	9



## **1. Rechtsgrundlagen**

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt gemäß Punkt VI Nr. 2 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Richtlinie Feuerwehrförderung - RLFw) vom 7. März 2012 (Sächsisches ABl. S. 358), die zuletzt durch die Richtlinie vom 1. Oktober 2019 (SächsAbl. S. 1439) geändert worden ist, als Bewilligungsbehörde die nachfolgenden Vergabegrundsätze für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (VG-FRFw-SOE).

Grundlage für die Vergabe und Abrechnung der Zuwendungen sind die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, die vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsAbl.SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. Februar 2017 (SächsAbl. S. 254) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsAbl.SDr. S. S 374).

## **2. Grundsätze und Gegenstand der Förderung**

### **2.1. Grundsätze**

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach Ziffer VI Nr. 1 der RLFw als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen.

Als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung von Fördermitteln für Beschaffungs- und Baumaßnahmen muss jede Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister auf der Grundlage der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan vom 7. November 2005 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 48 vom 7. November 2005) für ihr Gemeindegebiet einen Brandschutzbedarfsplan erstellen und regelmäßig fortschreiben. Regelmäßige Fortschreibung bedeutet in diesem Zusammenhang die Aktualisierung des Brandschutzbedarfsplanes innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren.

Analog ist eine externe Standortanalyse im Rahmen des Kommunalen Modellprojektes Brandschutz als Ersatzgrundlage des Brandschutzbedarfsplanes zu werten. Die zuletzt durchgeführte Standortanalyse darf maximal fünf Jahre zurückliegen.

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 vom 25. November 2005), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, ist entsprechend anzuwenden.

### **2.2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die unter Ziffer II Nr. 1 der RLFw aufgeführten Maßnahmen.

Nicht förderfähig sind die unter Ziffer II Nr. 2 der RLFw aufgeführten Maßnahmen, insbesondere die Instandsetzung, Unterhaltung, Wartung und der Betrieb der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen.



### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind gemäß Ziffer III RLFw die Städte und Gemeinden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die unter Ziffer IV der RLFw genannten Zuwendungsvoraussetzungen. Insbesondere müssen die Maßnahmen wirtschaftlich und sparsam sowie im Hinblick auf die bestehende Ausstattung der Feuerwehr, auch unter Berücksichtigung der Ausrüstung benachbarter Wehren, notwendig sein.

#### **4.2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

##### **4.2.1 Fahrzeuge**

Grundlage für die Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Anforderungen an Lösch- und Sonderfahrzeuge entsprechend den unter Ziffer II Nr. 1.b RLFw genannten Normen bzw. einschlägige Einzelnormen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gehende Ausstattungsvorhaben sind ausführlich zu begründen.

Unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es möglich, bei der Neu- oder Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen die feuerwehrtechnische Beladung aus vorhandenen Beständen zu nutzen, sofern diese noch den geltenden Normen und sonstigen gesetzlichen Forderungen entsprechen. Bei der Nutzung bereits vorhandener Funkausrüstungen sind die Bestimmungen der elektromagnetischen Verträglichkeit zu berücksichtigen.

Vor Antragstellung ist die geplante Ausrüstung/Beladung mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen. Dazu ist eine Beladeliste für das jeweilige Fahrzeug anzufertigen und vom Antragsteller sowie dem Kreisbrandmeister zu unterschreiben.

Mit der Indienststellung von einem ersatzbeschafften Feuerwehrfahrzeug ist ein Feuerwehrfahrzeug der Gemeindefeuerwehr aus der Einsatzvorhaltung auszusondern und der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Sofern die feuerwehrtechnische Beladung nicht vollständig beschafft wurde, ist die Herstellung der vollen Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges durch den Kreisbrandmeister zu bestätigen.

Die Zuwendung für die Fahrzeugbeschaffung wird als Festbetrag nach Anlage 3 RLFw gewährt. Die Module für die Gerätewagen Logistik sind über den Zuwendungsbereich Ausrüstung förderfähig.

##### **4.2.2 Baumaßnahmen**

Baumaßnahmen umfassen den Neubau, Umbau und Anbau von Gebäuden. Maßgebend dafür sind die zuwendungsfähigen Nutzflächen auf Grundlage des Raumprogramms entsprechend DIN 14092-1. Das in der DIN unter Tabelle 2 aufgeführte Raumprogramm ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den örtlichen Bedingungen anzupassen. Insbesondere ist die Bausubstanz der im Gemeindegebiet vorhandenen Feuerwehren zu berücksichtigen.

Zur Förderung von Um- und Anbaumaßnahmen wird die nach DIN 14092-1 ermittelte zuwendungsfähige Nutzfläche für Gebäude und Außenanlagen zu Grunde gelegt. Die zuwendungsfähige Nutzfläche ist vor Antragstellung zu ermitteln und von der Bewilligungsbehörde zu genehmigen. Sie ist die Grundlage für die weitere Planung bzw. Bemessung der Zuwendung.



Auch bei Um- und Ausbauten ist das Raumprogramm anzuwenden.

Weiterhin ist eine positive Stellungnahme bei der Unfallkasse Sachsen einzuholen.

Der jeweilige Festbetrag beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern bemisst sich nach Anlage 3 der RLFw.

#### 4.2.3 Löschwasserentnahmestellen

Förderfähig sind künstlich angelegte Löschwasserentnahmestellen gemäß Ziffer II 1 h der RLFw.

Unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der Errichtung unterirdischer Löschwasserbehälter der Vorzug vor der Errichtung von Löschwasserteichen zu geben. Sollte bei Löschwasserteichen insbesondere das geplante Mindestfassungsvermögen von 1.000 m<sup>3</sup> unterschritten werden, ist grundsätzlich eine unterirdische Löschwasserentnahmestelle zu errichten.

Die jeweilige Regelförderung beim Bau von Löschwasserzisternen bemisst sich nach der Richtlinie RLFw entsprechend der DIN 14 230 wie folgt:

Zisterne	maximale Zuwendung des Landkreises
48 m <sup>3</sup>	40.000,00 €
96 m <sup>3</sup>	55.000,00 €
192 m <sup>3</sup>	70.000,00 €

#### 4.2.4 Ortsfeste Befehlsstellen

Für den Betrieb ortsfester Befehlsstellen (ofBSt) bedarf es geeigneter Führungsmittel gemäß FwDV 100. Zur Unterstützung der Führungskräfte bei ihrer Führungsarbeit durch eine ortsfeste Befehlsstelle müssen Einrichtungen und Mittel zur Informationsgewinnung, -verarbeitung und -übertragung vorhanden sein.

Die Ausstattung mit den notwendigen Führungsmitteln entsprechend des Leistungsverzeichnisses ist jeweils als Einzelobjekt der Kommune mit dem Landkreis zu betrachten und kann individuell abgestimmt werden. Die Beschaffung wird mit einer 75-prozentigen Förderung bezuschusst.

Das Leistungsverzeichnis legt die Mindestausstattung der ortsfesten Befehlsstellen mit Führungsmitteln fest. Dieser Ausstattungsnormativ bemisst sich gemäß der Anlage 3 dieser Vergabegrundsätze, vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall.

Die Ausstattung der ortsfesten Befehlsstelle mit einer unabhängigen Stromversorgung kann durch den Landkreis mit maximal 75 % gefördert werden. Die Größe und der Umfang der unabhängigen Stromversorgung ist dabei als Konzept dem Landkreis als Bewilligungsbehörde vorzulegen und abzustimmen, damit eine geeignete unabhängige Notstromversorgung in allen ortsfesten Befehlsstellen gleichermaßen sichergestellt werden kann.

#### 4.2.5 Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände

Die Förderung von Schutzkleidung und persönlicher Schutzausrüstung für die aktiven Einsatzkräfte erfolgt nach § 7 Abs. 1 Sächsischer Feuerwehrverordnung i. V. m. Anlage 3 RLFw und geht der Förderung von Dienstkleidung (Ausgehuniform) vor.



Förderfähig sind nur Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, wenn die Investitionssumme des einzelnen Gegenstandes (Wirtschaftsgut) mehr als 410,00 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt. Die Bündelung von gleichartigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen zum Erreichen der Mindestinvestitionssumme ist dabei zulässig.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Allgemeine Festlegungen**

Grundsätzlich werden für Baumaßnahmen und Fahrzeugbeschaffungen Festbeträge nach Anlage 3 RLFw gewährt.

Maßnahmen, welche der Beschaffung von feuerwehrtechnischer Ausstattung und Bekleidung dienen, werden als projektgebundene Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Fördersatz der projektbezogenen **Anteilsfinanzierung** beträgt grundsätzlich 50 von Hundert der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Bei Maßnahmen mit besonderem öffentlichen Interesse kann im Einzelfall gegebenenfalls eine Förderung bis maximal 75 % gewährt werden.

### **5.2 Spezielle Festlegungen**

Der Landkreis als Bewilligungsbehörde prüft in Untersetzung der Anlage 3 Nr. 2 der RLFw im Einzelfall die Förderung des erhöhten Festbetrages für Fahrzeuge mit überörtlichem Einsatz im Landkreis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 SächsBRKG.

Als Grundlage für die Stationierung dieser Einsatzfahrzeuge wird durch den Landkreis ein Konzept erarbeitet. Für Wechselladerfahrzeuge können darüber hinaus im Einzelfall auch kleinere Fahrzeuge nach Anlage 1 gefördert werden. Der Kreisbrandmeister wird mittels Stellungnahme am Verfahren beteiligt.

Weiterhin können Ausstattungsgegenstände sowie Schutzbekleidungen ebenfalls als überörtlich einzusetzende Ausrüstung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 SächsBRKG anerkannt werden. Der Fördersatz für überörtlich einzusetzende Ausrüstung und Bekleidung beträgt 75 von Hundert der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der Landkreis als Bewilligungsbehörde prüft im Einzelfall im Rahmen seines Ermessens.

## **6 Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer VI Nr. 1 der RLFw. Einzureichende Antragsunterlage ist das Formblatt 1a zu § 44 SÄHO.

Zur Erstellung einer Vorhabenliste ist der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres die fortgeschriebene mittelfristige Investitionsplanung einzureichen.

Zu den zur Förderung vorgesehenen Maßnahmen ist grundsätzlich das Benehmen mit der AG Feuerwehr des Kreisverbandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages herzustellen. Die abschließende Entscheidung, auch hinsichtlich eventueller Priorisierungen oder bei unterschiedlichen Standpunkten, obliegt dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Bis zum 31. Oktober des vor dem Zuwendungsjahr liegenden Haushaltsjahres erfolgt eine Prüfung des eingereichten Investitionsbedarfes auf Konformität mit der Brandschutzbedarfsplanung sowie der mittelfristigen Finanzplanung der Städte und Gemeinden. Die örtlichen Brandschutzbehörden werden über das Ergebnis schriftlich informiert und erhalten die Möglichkeit, Zuwendungsanträge in einfacher Ausführung der Bewilligungsbehörde bis



spätestens zum **31. Januar des Haushaltsjahres**, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, einzureichen.

Insofern die beantragten Vorhaben nicht vollständig in der Haushaltsplanung verankert sind, ist die lückenlose Finanzierung durch die antragstellende Kommune nachzuweisen.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Fördermittel durch die Kommunen (Einstellung in den Haushalt der Kommune und Eigenmittelbereitstellung) ist zum 31. März des Maßnahmenjahres zu überprüfen, gegebenenfalls hat eine Neupriorisierung zu erfolgen. Zuwendungsanträge dürfen grundsätzlich erst gestellt werden, wenn alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beigefügt werden können. Anträge auf Zuwendungen Beschaffungsmaßnahmen sind auf einem Vordruck nach Muster 1a zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) zu stellen und bei Baumaßnahmen durch Vordrucke nach Muster 5 zu § 44 SäHO zu ergänzen.

Auf die Einreichung einer gemeindewirtschaftlichen Stellungnahme (GWS) beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Bewilligungsbehörde kann verzichtet werden. Der Bürgermeister bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Zuwendungsantrag die haushaltärtliche Absicherung des Vorhabens. Im Einzelfall kann der Landkreis eine GWS anfordern.

Die Notwendigkeit der Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des aktuellen Brandschutzbedarfsplans ist schriftlich zu begründen und dem Antrag beizufügen.

Im Übrigen sind allen Zuwendungsanträgen die folgenden Anlagen beizufügen:

#### **6.1.1 bei der Beschaffung von Fahrzeugen**

- Angabe des Stationierungsortes,
- bestätigte Ausstattungs- und Beladungsliste,

#### **6.1.2 bei Baumaßnahmen**

- Raumprogrammbestätigung (Formblatt 3),
- Zuwendungsermittlung Baumaßnahmen (Formblatt 4),
- Lageplan und Baupläne, die Art und Umfang der Maßnahme eindeutig darlegen,
- eventuell notwendige Anträge auf Ausnahmegenehmigungen,
- Eigentumsnachweis gemäß Ziffer IV Nr. 5 RLFw (Grundbuchauszug, Abschrift Baulastenverzeichnis, Kopie Nutzungsvereinbarung, etc.),
- Erläuterungsbericht,
- detaillierte Kostenermittlung nach DIN 276,
- Flächenübersicht nach DIN 277,
- Angaben zum Bauablauf (Rohbau, Fertigstellung)

#### **6.1.3 bei Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen**

- Zuwendungsermittlung Bekleidung und Ausrüstung (Formblatt 2).

### **6.2 Bewilligungsverfahren**

Für das Bewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer VI der RLFw.



### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie vom Zuwendungsempfänger voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.

Zuwendungen und Abschlagszahlungen werden nach Vorlage der Rechnung ausgezahlt. Dazu ist ein Auszahlungsantrag nach Muster 3 zu § 44 SÄHO an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Bei Beschaffung von Bekleidung, Schutzausrüstung und feuerwehrtechnischer Ausrüstung erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Ausnahmen werden insbesondere bei Maßnahmen mit erheblichem Finanzierungsaufwand im Zuwendungsbescheid geregelt.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Verwendungsnachweis gelten insbesondere die Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 4 zu § 44 SÄHO unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme in einfacher Ausführung der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis umfasst folgende Bestandteile:

- Muster 4 zu § 44 SÄHO,
- Sachbericht,
- Zahlenmäßiger Nachweis (Formblatt 5).

Bei Fahrzeugen ist der Abnahmebericht des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr beizufügen.

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden. Der Kreisbrandmeister bestätigt, dass die Beschaffungen den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der jeweiligen Kommune entsprechend mitzuteilen.

Bei der Prüfung ist auf die Übereinstimmung mit den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen zu achten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 SÄHO in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

## 7 Prüf- und Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unmittelbar nach Auftragsvergabe zu prüfen, ob sich die gemäß Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf von Hundert oder mehr als 5.000 € verringert haben. Tritt eine Verringerung in dieser Höhe ein, so ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Die Bewilligungsbehörde darf, auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides, im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplanes um mehr als 20 von Hundert zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.



## **8 Inkrafttreten**

Diese Vergabegrundsätze treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergabegrundsätze des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 22. Juni 2017 außer Kraft.

Pirna, den

M. Geisler  
Landrat

- Siegel -

## **Anlagen**

Formblätter 1 bis 5